

- 4 -

22/SN-215/ME

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf - 300522/8 - Pl  
-----

Linz, am 1. September 1992

DVR.0069264

a) Allen  
 oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten  
 zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das  
 Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
 1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
 -----

c) An alle  
 Ämter der Landesregierungen

d) An die  
 Verbindungsstelle der Bundesländer  
 beim Amt der NÖ. Landesregierung  
 1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
 -----

NÖ. GESETZENTWURF	
Z. ....	81-GE/19 92
Datum:	10. SEP. 1992
Vorfall:	M.P. 12 fap

Dr. Hantsperger


e) An das  
 Büro des Bundesministers für  
 Föderalismus und Verwaltungsreform  
 1014 W i e n , Minoritenplatz 3  
 -----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F. d. R. d. A. :  


Zu § 11 Abs. 2:

Entsprechende Rechenverfahren, die im Gesetzesentwurf "Hochrechnung" genannt werden, liegen vor. Die Begrenzung auf 25 v.H. der beheizbaren Nutzfläche der Nutzobjekte, für die auf diese Weise die Verbrauchsanteile ermittelt werden, scheint als nicht gerechtfertigt. Genormte Heizenergieberechnungsverfahren bilden die Wirklichkeit um einiges genauer ab als die Aufteilung nach Nutzfläche (siehe auch § 5 Abs. 2).

Zu § 18:

Die Information über die Abrechnung sollte so gestaltet sein, daß sie von der Mehrzahl der Menschen auch verstanden werden kann. Spezielle Fachkenntnisse dürfen dafür nicht Voraussetzung sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf - 300522/8 - Pl  
-----

Linz, am 1. September 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz über die spar-  
samere Nutzung von Energie  
durch verbrauchsabhängige Ab-  
rechnung der Heiz- und Warm-  
wasserkosten (Heizkostenab-  
rechnungsgesetz - HeizKG);  
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:  
Bearbeiter Mag. Plöchl  
(0732) 2720/1658

Zu GZ 50.080/16-X/B/8/92 vom 28. Juli 1992

An das

Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
Note vom 28. Juli 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Zu § 1:

Wie im Vorblatt und an anderen Stellen erwähnt wird, soll  
durch das Gesetz ein "ins Gewicht fallender Beitrag zur Ein-  
sparung von Energie" geleistet werden. Dies ist aus der  
übergeordneten Sicht des Energiesparens auch dann gegeben,  
wenn die erwartete Energieeinsparung nicht vollständig die  
Kosten ausgleicht, die sich aus dem Einbau und den Betrieb  
der Meßvorrichtungen ergeben. Im Sinn des Energiesparens  
wäre der letzte Satzteil von § 1 "sofern der einzelne Wärme-  
abnehmer selbst meßbaren Einfluß auf den Verbraucher und die  
erwartete Energieeinsparung die Kosten ausgleicht, die sich  
aus dem Einbau und den Betrieb der Meßvorrichtungen ergeben"  
zu streichen.

Zu § 5 Abs. 2:

Die als Kernstück des Gesetzesentwurfs zu betrachtende Verpflichtung zur individuellen Messung des Wärmeverbrauchs ist durch diesen Absatz zu umgehen. Es ist zu befürchten, daß allzuoft eine behauptete Untauglichkeit im Sinn des Abs. 2 zur Abrechnung nach der beheizbaren Nutzfläche führen wird. Dies ist im Sinn der rationellen Energienutzung abzulehnen. Statt der in § 5 Abs. 2 vorgesehenen Regelung sollten genormte Heizenergieberechnungsverfahren zur Anwendung kommen.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 2:

Auch diese Bestimmung widerspricht wie § 1 dem Grundsatz einer sparsamen Energienutzung.

Zu § 9 Z. 3 und § 13 Abs. 3 Z. 1:

Die Aufteilung der Kosten bei gemeinsamer Wärmeversorgungsanlage für Heizung und Warmwasser auf Heizungs- und Warmwasserkosten in einem Verhältnis von mindestens 60 v.H. zu 40 v.H. und höchstens 80 v.H. zu 20 v.H. bzw. in § 13 Abs. 3 Z. 1 in einem Verhältnis von 70 v.H. zu 30 v.H. scheint fachlich nicht gerechtfertigt (siehe z.B. Dell/Sakulin: Nutzenergieanalyse, Technische Universität Graz, 1991). Der Anteil des Warmwassers bei gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen liegt im allgemeinen bei 20 % und darunter. Eine entsprechende Erläuterung der im Gesetzestext vorgesehenen Prozentaufteilung wird nicht gegeben.

Zu § 11 Abs. 2:

Entsprechende Rechenverfahren, die im Gesetzesentwurf "Hochrechnung" genannt werden, liegen vor. Die Begrenzung auf 25 v.H. der beheizbaren Nutzfläche der Nutzobjekte, für die auf diese Weise die Verbrauchsanteile ermittelt werden, scheint als nicht gerechtfertigt. Genormte Heizenergieberechnungsverfahren bilden die Wirklichkeit um einiges genauer ab als die Aufteilung nach Nutzfläche (siehe auch § 5 Abs. 2).

Zu § 18:

Die Information über die Abrechnung sollte so gestaltet sein, daß sie von der Mehrzahl der Menschen auch verstanden werden kann. Spezielle Fachkenntnisse dürfen dafür nicht Voraussetzung sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.A.R.d.A.:

